



Satzung der Gemeinde Groß-Rohrheim
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen
im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von
Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen
(Landesaufnahmegesetz)

vom 24.05.2023

**Satzung der Gemeinde Groß-Rohrheim
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen
im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von
Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen
(Landesaufnahmegesetz)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2015 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 92), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2020 (GVBl. S. 767), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim am 24.05.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung / Erhebung von Gebühren**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAG) sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen betreibt die Gemeinde Groß-Rohrheim Wohnungen und Wohncontainer als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Groß-Rohrheim zur Unterbringung der o. g. Personen bestimmten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Die Gemeinde Groß-Rohrheim erhebt für die Unterbringung von Personen Gebühren für die Unterkunft sowie der anfallenden Nebenkosten inkl. Heizung. Die Begriffsbestimmungen des Landesaufnahmegesetzes (LAG) gelten auch für die aufgrund § 4 LAG beschlossene Satzung.

**§ 2
Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regel getroffen wird. Entsteht oder endet die Nutzung während eines Kalendermonats, wird die Gebührenschuld anteilig für die Tage berechnet, in denen das Nutzungsverhältnis bestand. Je Nutzungstag ist hierbei 1/30 der Monatsgebühr zu zahlen.

- (2) Die Räumung der Unterkunft ist der Gemeinde Groß-Rohrheim unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher anzuzeigen.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

§ 3 Gebührenschildner/innen

Gebührenschildner/in ist jede Person, die in einer Unterkunft der Gemeinde Groß-Rohrheim untergebracht ist. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Werden mehrere Personen in einem Raum/Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschildner, sofern sie in einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind.

§ 4 Gebührenmaßstab / Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung und die Nebenkosten bemessen sich nach dem Durchschnitt der tatsächlich anfallenden Kosten aller Unterkünfte.
- (2) Die vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr beträgt monatlich 450,00 Euro pro Benutzer/in und bei anteiligen Monaten kalendertäglich 15,00 Euro. Bei untergebrachten Personen, denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, erhöht sich die Gebühr um Hundert vom Hundert, wenn sie eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Unterbringung weiterhin erfolgt. Die anfallende Gebühr wird mit Gebührenbescheid bekanntgegeben.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Übersteigt das Einkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft den Anspruch auf laufende Leistungen, der ihr im Bedürftigkeitsfalle nach den Vorschriften des
 1. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
 3. Asylbewerberleistungsgesetzes
 zustehen würde, um weniger als die Gebühr nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung, so ermäßigt sich die Gebühr auf den übersteigenden Betrag.
- (2) Einkommen sind im Fall des Absatzes 1
 1. Nr. 1 und 3 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes,

2. der Nr. 2 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) In Härtefällen kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 6 Zuständigkeit für den Gebührenbescheid

Der für die Aufnahme und Unterbringung zuständige kommunale Kostenträger setzt die Gebühr in einem Gebührenbescheid fest.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Juni 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Rohrheim, den 25.05.2023

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Groß-Rohrheim


Rainer Bersch
Bürgermeister

